

# Satzung des Förderkreises des SKV Beienheim

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderkreis des SKV Beienheim“
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg einzutragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Reichelsheim-Beienheim.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf an seine Mitglieder keine Gewinne ausschütten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein bezweckt im Besonderen, den Sportbetrieb des SKV Beienheim und weitere, zur Unterstützung sportlicher, kultureller und sonstiger gemeinnütziger Aufgaben des Vereins SKV Beienheim benötigten Aufwendungen abzudecken, soweit die entsprechenden Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Arbeitsgemeinschaften, Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins SKV Beienheim zu fördern und durch finanzielle und materielle Zuwendungen beizutragen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche sich dem Verein verbunden fühlt und die Ziele des Vereins unterstützen möchte durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
2. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied (Ehrenvorsitzenden) ernannt werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
  - b. durch Tod des Mitglieds.
  - c. durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist möglich durch Vorstandsbeschluss.
3. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages drei Monate im Verzug ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos bleibt.

## § 5 Beitrag

1. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit durch schriftliche Willenserklärung des Mitglieds festgelegt wird.
2. Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern zusätzlich gezahlten Spenden ist vom Vorstand und den Kassenprüfern absolutes Stillschweigen zu wahren. Der Verein SKV Beienheim wird über die Spendenhöhe nicht informiert und ist auch nicht berechtigt Geldzahlungen für den Verein „Förderkreis des SKV Beienheim“ entgegen zu nehmen.

## § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:
  - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
  - b. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
  - c. über Satzungsänderungen zu beschließen
  - d. über Auflösung des Vereins zu beschließen
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu informieren.
3. Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Bei den Absätzen 5 und 6 sind die Einschränkungen des § 15 (Auflösung des Vereins) zu beachten.

## § 8 Vorstand

1. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Rechner/in.
2. Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne des § 2 (Zweck des Vereins) und er verwaltet das Vereinsvermögen. Er besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in
  - d. dem/der Kassierer/in
  - e. dem/der Beisitzer/in



Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln alle zwei Jahre neu gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

3. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

#### § 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.
2. Über Ausgaben entscheidet der Förderkreisvorstand, mindestens jedoch drei Mitglieder gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung.

#### § 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Kassenprüfer und eine Ersatzperson, die nicht Mitglied im erweiterten Vorstand sein dürfen. Der Kassenprüfer prüft die Jahresabrechnung des Vorstandes und berichtet der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes berichtet wird. Die Kassenprüfung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuschließen.

#### § 12 Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

1. Der Kassenprüfer legt, wie in § 11 festgelegt, seinen jährlichen Prüfbericht über die Haushaltsführung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor. Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 13 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen und Sachgegenständen (Anschaffungen)
2. Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungsüberschüsse und Spenden dürfen nur zu den in § 2 angeführten Zwecken verwendet werden.
3. Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt.

#### § 14 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit erforderlich kann der Vorstand weitere, zur Regelung der Vereinsarbeit notwendige Ordnungen vorschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

#### § 15 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder dem/der Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.  
Der/die Vorsitzende hat den Antrag an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich weiterzuleiten.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit angenommen werden.
3. Sollte die geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat der/die Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit entscheiden kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKV Beienheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Absatz 4 gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Reichelsheim-Beienheim, am 27. Februar 2015

*K. Waas*

Karlheinz Waas  
(Vorsitzender)

*R. Mayer*

Robert Mayer  
(stellv. Vorsitzender)

*G. Seipel*

Günter Seipel  
(Schriftführer)

*W. Eich*

Walter Eich  
(Rechner)

*R. Wege*

Roger Wege  
(Beisitzer)

Vorsitzende Unterschriften des/der  
 Karlheinz Waas geb. am: 07.09.46 wh.: } Reichelsheim  
 Robert Mayer geb. am: 17.07.40 wh.: } Reichelsheim  
 Günter Seipel geb. am: 04.04.31 wh.: } Reichelsheim  
 aus gewissen durch / pers. bekannt, wurde vor mir  
 vorgelesen / als Vorgelesen anerkannt.  
 Walter Eich 27.02.15 } Reichelsheim  
 Roger Wege 07.02.60 } Reichelsheim  
 Reichelsheim, 07.02.15 Gebühr: 3,- €

Ortsgerichtsvorsteher



Tgb. Nr.: 220/15